

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Nachgewiesen Landtag 1.1849 - 33.1916/19**

12. Sitzung 25.08.1849 Protokoll

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151036)

# Verhandlungen

des ersten allgemeinen

## Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am 25. August 1849, im Landtage.

### Zwölfte Sitzung.

Vorsitzender: **Präsident Kitz.**

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls über die eilfte Sitzung zeigte der Präsident folgende Eingänge an:

- 1) eine Vorstellung des patriotischen Vereins zu Delmenhorst, betreffend das Berliner Dreikönigsbündniß, und
- 2) eine denselben Gegenstand betreffende des Oldenburgischen Stadtraths.

Beide Petitionen würden von dem bezüglichen Central-Ausschusse zu berücksichtigen sein.

- 3) eine Petition aus Ellenstedt, betreffend die Benutzung der Gemeinheit.

Sie werde dem Provinziallandtage zuzuweisen sein.

- 4) eine Petition mehrerer Einwohner des Kreises Wechta, um beschleunigte Erlassung des Entschädigungsgesetzes.

Die Petition erledigte sich durch die heutige Tagesordnung.

- 5) ein Schreiben der Regierung vom 22. d. M., betreffend Einreichung der erlassenen Provinzialgesetze nach Art. 156 des Staatsgrundgesetzes.

Nachdem der Präsident zuerst beantragt hatte, dies Schreiben, bis anderweite Anträge erfolgten, zu den Acten zu legen, und die Versammlung hierzu, wie zu den anderen Vorschlägen, zugestimmt hatte, bemerkte der Präsident am Ende der Sitzung, er stelle nach Rücksprache mit verschiedenen Mitgliedern der Versammlung den Antrag:

der Landtag beschleßt und erwählt sofort eine Commission, bestehend aus drei Mitgliedern, zur Berathung und mündlichen Berichterstattung binnen 3 Tagen über die von der Staatsregierung mittelst Schreiben vom 22. August d. J. dem Landtage in Gemäßheit Art. 156 des Staatsgrundgesetzes vorgelegten Provinzialgesetze.

Der Antrag wurde angenommen und Böckers, Müller und Kitz in die Commission gewählt.

- 6) ein Schreiben der Regierung vom 23. d. M., betreffend Beschleunigung der Berathung über den Anschluß an das Berliner Bündniß.

Das Schreiben wurde verlesen.

- 7) überreichte der Regierungsbevollmächtigte Plate ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend die BrigadConvention Oldenburgs mit den freien Städten Bremen, Hamburg und Lübeck, mit dem Bemerken, die Staatsregierung beantrage: die Verlesung dieses Schreibens und die Verhandlungen darüber in geheimer Sitzung vorzunehmen.

Der Präsident setzte die zur Beschlußnahme einer geheimen Sitzung erforderliche Berathung sofort auf das Ende der heutigen Sitzung an.

Die Versammlung ging nunmehr zur Tagesordnung über und nahm den Bericht des Ausschusses über das Entschädigungsgesetz entgegen. Bei der sodann eröffneten allgemeinen Debatte stellte der Abgeordnete Wibel II. den Antrag: der Landtag wolle

- 1) das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen u. Verbande befreiten Stellen und Entschädigung u. mit den Modificationen, wie sie von dem desfälligen Ausschuss in Vorschlag gebracht sind, mit Ausnahme des Art. 31 und der davon abhängigen Bestimmungen in den Art. 56. 74. und 75., welche zur Discussion kommen müssen, in Vorschlag und Bogen annehmen.

- 2) den betreffenden Ausschuss zu ersuchen und zu bevollmächtigen, durch einen Ausschuss aus seiner Mitte das fragliche Gesetz danach zu redigiren.

Der Abgeordnete Grote stellte dazu das Amendement: es sind ferner zur Discussion zu stellen: Art. 4. 23. §. 2. und Art. 54.

Das Amendement wurde angenommen, fiel aber mit dem Hauptantrage selbst, als dieser hierauf abgelehnt wurde.

Art. 1. wurde, wie vom Ausschusse beantragt, angenommen.

Zu Art. 2. beantragte der Abgeordnete Grote den Zusatz:



4) wenn seit Verkündung des Staatsgrundgesetzes über das Anerbrecht in eine Stelle ein Rechtsstreit anhängig, derjenige, welchem dasselbe durch rechtskräftige Entscheidung zuerkannt wird.

Dazu stellte der Abgeordnete von Finckh das nicht unterstützte Amendement: anstatt „seit“ zu setzen: „vor“ Verkündung des Staatsgrundgesetzes etc.

Der Grote'sche Antrag wurde abgelehnt und der Ausschufsantrag angenommen.

Art. 3. wurde angenommen.

Zu Art. 4. stellte der Abgeordnete Grote den nicht unterstützten Antrag zum Absatz 2, derselbe sei so zu fassen: die Entscheidung darüber steht dem ordentlichen Gerichte nach beschleunigtem (summarischem) Rechtsverfahren zu und findet hiergegen kein Rechtsmittel statt.

Zu Nr. 5. desselben Artikels stellte der Abgeordnete Grote den Antrag:

In Erwägung, daß die durch Anrufung des ordentlichen Gerichts erwachsenen Kosten in dem Falle, wenn der eine Theil völlig unterliegt, wohl nicht von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden können, die Bestimmung unter Nr. 5. in ihrer generellen Fassung aber auch auf jene Prozeßkosten zu beziehen ist, wird folgende Fassung des Satzes unter Nr. 5. beantragt:

5) die Kosten, soweit sie nicht durch Anrufung des ordentlichen Gerichts (Nr. 1, Absatz 2) erwachsen sind, werden von beiden Theilen zur Hälfte getragen.

Der Abgeordnete Wibel I. beantragte zu setzen: die beim Schiedsgerichte aufgegangenen Kosten etc.

Als der Abgeordnete Grote jedoch seinen Antrag zurückzog, nahm auch Wibel I. seinen zurück.

Die Art. 5. und 6. wurden angenommen.

Art. 7. wurde mit dem Verbesserungsantrage des Ausschusses angenommen.

Art. 8. bis 13. einschließlich desgleichen und

Art. 14. sowie er in der Nachfuge verbessert ist.

Art. 15. wurde angenommen.

Art. 16. mit dem bezüglichen Verbesserungsantrage des Ausschusses.

Zu Art. 17. beantragte der Abgeordnete Grote: den ganzen Art. 17. zu streichen.

Der Antrag war nicht unterstützt.

Abgeordneter Morell beantragte statt Art. 17. Folgendes: den Streit über die Zuständigkeit und rechtliche Natur einer Berechtigung soll ein Schiedsgericht entscheiden. Derselbe zog jedoch seinen Antrag zurück, als der Abge-

ordnete Niebour folgenden angenommenen Zusatz zum Art. 17. beantragte:

„Den Streit über die Zuständigkeit, die rechtliche Natur, die Beschaffenheit und den Umfang der Berechtigung muß die Ablösungsbehörde, wenn und soweit eine oder beide Parteien solches verlangen, an die ordentlichen Gerichte verweisen.“

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses zu diesem Artikel wurde abgelehnt, der Minderheitsantrag fiel darnach von selbst weg.

Art. 18. wurde mit dem Ausschufsantrage angenommen.

Art. 19. bis 22. einschließlich desgleichen.

Zu Art. 23. beantragte der Abgeordnete Grote:

In Erwägung, daß die Naturalleistung mit Rücksicht auf die Beschwerde der Leistung für den Verpflichteten, insbesondere auf die Verpflichtung zur Leistung an einem entfernten Orte veranschlagt, und hiernach die Geldabgabe festgesetzt sein wird; daß jene Beschwerde ferner nach den Grundsätzen des vorliegenden Entschädigungsgesetzes bei Ermittlung der Entschädigungssumme nicht weiter in Betracht kommen; wird beantragt:

den §. 2. des Art. 23. zu streichen.

Der Abgeordnete Selckmann II. stellte den Antrag: im Art. 23. §. 2. sind nach den Motiven zum Antrage des Herrn Grote nur die Worte:

„sowohl der Berechtigte als“

zu streichen.

Beide Anträge wurden abgelehnt, und der Art. 23. in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Art. 24. und 25. wurden angenommen und

Art. 26. desgleichen, nachdem der von der Staatsregierung beantragte Zusatz abgelehnt worden.

Art. 27. bis 30. einschließlich wurden angenommen.

Bezüglich des Art. 31. wurde zuerst die Anlage A. zur Berathung verstellt.

Der Berichterstatter Selckmann II. bemerkte hierzu, nach genauerer Rücksprache mit Sachverständigen des Landtags beantrage der Ausschuf statt der im eigentlichen Berichte beantragten Sätze folgende Aenderungen der Regierungsvorlage:

#### Anlage A.

##### Preisbestimmungen.

I. Preise des Getreides für das ganze Herzogthum.

##### A. bei Fruchtlieferungen.

- |                                     |        |
|-------------------------------------|--------|
| 1) Weizen den Scheffel Oldenb. Maas | 50 Gr. |
| 2) Roggen                           | 39 "   |
| 3) Gerste                           | 28 "   |

- 4) Hafer den Scheffel Oldenb. Maas 14 Gr.  
 5) Bohnen „ „ „ „ 37 „  
 B. bei Fruchtzehnten.  
 1) Waizen den Scheffel Oldenb. Maas 58 Gr.  
 2) Roggen „ „ „ „ 41 „  
 3) Gerste „ „ „ „ 30 „  
 4) Hafer „ „ „ „ 18 „  
 5) Bohnen „ „ „ „ 39 „

II. Preise der sonstigen Naturallieferungen.

III. Geldwerth der Dienste etc.

Der Abgeordnete Lübben stellte zu B. 4. den nicht unterstützten Antrag, statt: 18 Gr. zu setzen: 15 Gr.

Der Ausschusantrag wurde angenommen. Sodann kamen die Ausschusanträge zu I. B., I. C. und zu II. der Regierungsvorlage zur Abstimmung, und wurden sämtliche Anträge, wie sie von der Mehrheit des Ausschusses gestellt worden sind, angenommen.

Hierauf kam die Anlage A., wie sie jetzt nach Annahme der beziehentlichen Beschlüsse zu redigiren ist, zur Abstimmung und wurde angenommen.

Jetzt kam der Art. 31. selbst zur Berathung und bemerkte der Berichterstatter Selckmann, es sei der Ansicht des Ausschusses gemäß dieser Artikel im ersten Absätze so zu fassen:

Bei Ermittlung des Geldwerthes der Naturalabgaben sollen die auf der Anlage A. angegebenen Preise als dreißigjährige Durchschnittspreise für das Herzogthum Oldenburg beziehungsweise für die Kreise Wechta und Cloppenburg und den vormalig hannoverschen Theil des Amtes Wildeshausen

gelten. Der Antrag wurde angenommen und dann auch der fernere Antrag des Ausschusses, im zweiten Absätze statt: „Durchschnittspreises“ zu setzen: „Geldwerths.“

Hierauf wurde der Art. 31. wie amendirt angenommen.

Der Präsident ersuchte nunmehr alle im Zimmer Anwesenden, welche nicht zu den Landtagsabgeordneten oder den Regierungsbevollmächtigten gehörten, das Zimmer zu verlassen und begann hierauf die Berathung über das Schreiben der Regierung, bezüglich der Brigadeconvention. Nach Verlesung desselben fragte der Abgeordnete Mölling an, welche Gründe zu einer geheimen Berathung vorlägen: und entgegnete der Regierungsbevollmächtigte Kunde, dieselben lägen in der Natur der Sache. Es stellte hierauf der Abgeordnete Selckmann II. den Antrag, das Schreiben mit den anliegenden Acten der Budgetcommission zur Berichterstattung in einer ferneren geheimen Sitzung zu überweisen und bis dahin den Beschluß auszusprechen, ob der Gegenstand in heimlicher Sitzung zu erledigen sei.

Der Antrag wurde angenommen. Die Sitzung wurde sodann wieder für die Zuhörer etc. geöffnet. Da sich indessen inzwischen die Stenographen aus Irrthum entfernt hatten, konnten die ferneren, lediglich die Tagesordnung betreffenden, Verhandlungen nicht stenographirt werden.

Der Präsident kündigte die nächste Sitzung auf Montag den 26. August, Morgens 10 Uhr, an.

Tagesordnung:

Fernere Berathung des Entwurfs des Entschädigungsgesetzes.

Schluß der Sitzung: 2 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Vorgelesen und genehmigt in der dreizehnten Sitzung.

Zur Beglaubigung:

**Ris.**

**Claußen.**